

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis¹

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen lege artis durchgeführt werden. Die Kenntnis des aktuellen Forschungsstands und der angemessenen Methoden ist dabei unabdingbar.
2. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse ist für experimentelles Arbeiten zwingend, weil die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein kennzeichnendes Merkmal dieser Forschungen ist. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert sein. Primärdaten müssen zuverlässig gesichert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden.
3. Ergebnisse müssen konsequent kritisch hinterfragt werden. Dazu gehören auch die Offenheit gegenüber Kritik und Zweifel von Fachkolleginnen, Fachkollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeit von Kolleginnen und Kollegen sowie der Verzicht auf die Begutachtung bei Befangenheit.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – auch eine Form der Dokumentation der Ergebnisse der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
5. Die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern sowie von Konkurrentinnen und Konkurrenten sind zu wahren. Behinderungen der wissenschaftlichen Arbeiten von Konkurrentinnen oder Konkurrenten sind zu unterlassen.
6. Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den einzelnen Disziplinen sind einzuhalten. So soll insbesondere bei Prüfungen und der Verleihung akademischer Grade, bei Personaleinstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen die Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 2 AutorInnenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, ist als Mitautorin bzw. als Mitautor zu nennen, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

(2) Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung allein, die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde, kann eine MitautorInnenschaft nicht begründen. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

(3) Das Einverständnis als Mitautorin oder als Mitautor benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor

¹ Siehe Website der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität http://www.oewi.at/downloads/Richtlinien_zur_Untersuchung_von_Vorwuerfen_wissenschaftlichen_Fehlverhaltens.pdf (Stand 13.12.2010)

einen Beitrag geliefert hat. Die Mitautorin oder der Mitautor ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Werden einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer (nachträglichen) Genehmigung außerstande, ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautorin oder als Mitautor gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen, der Redaktion der betreffenden Zeitschrift und dem Verlag ausdrücklich verwahren.

§ 3 NachwuchswissenschaftlerInnen

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen spätestens mit ihrer Magister-, Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Die Trägerorganisationen wissenschaftlicher Forschung haben ihnen neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung haben.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von WissenschaftlerInnen

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor:

1. bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Falschangaben sind insbesondere:

a) das Erfinden von Daten;

b) das Verfälschen von Daten, z. B:

i) durch Herausnahme unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;

ii) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen); d) wahrheitswidrige Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch (bestimmte) Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler geprüft; e) Befürwortung von Arbeiten anderer zur Veröffentlichung, ohne sie geprüft zu haben.

2. bei Verletzung geistigen Eigentums anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. Sie liegt insbesondere vor bei

a) unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);

b) der Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder als Gutachter (Ideendiebstahl);

c) der Anmaßung oder Hinnahme unbegründeter wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;

d) der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange die Autorin oder der Autor das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehrmeinung oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat;

3. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen einer oder eines Anderen zu mindern:
4. bei Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Wissenschaftlerin oder ein anderer Wissenschaftler zur Durchführung seiner Forschungen benötigt);
5. bei Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

§ 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

1. Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. MitautorInnenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.